# BVGer E-6339/2019 vom 2. August 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-08-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6339_2019

FR: TAF E-6339/2019 du 2 août 2022

IT: TAF E-6339/2019 del 2 agosto 2022

## Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

## Erwägungen

### E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Be- schwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesver- waltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entschei- det auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslie- ferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Per- son Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E-6339/2019 Seite 7

### E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenom- men, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Ände- rung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### E. 1.5

Mit Verfügung vom 31. Oktober 2019 wurden die Beschwerdeführen- den wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig in der Schweiz aufgenommen. Infolge Erteilens einer Aufenthaltsbewilligung zu Gunsten von C._____, ist diesbezüglich die vorläufige Aufnahme am 21. April 2022 erloschen. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdever- fahrens ist somit einzig die Frage der Zuerkennung der Flüchtlingseigen- schaft, der Gewährung von Asyl und – in Bezug auf die beschwerdeführen- den Eltern

sowie das jüngere Kind – der Anordnung der Wegweisung.

**E. 1.6**
Auf die Beschwerde ist – soweit nicht gegenstandslos – einzutreten.

**E. 2**
Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

**E. 3.1**
Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grund- sätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationali- tät, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder be- gründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

**E. 3.2**
Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die we- gen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und weder Aus- druck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat be- stehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, wobei die Einhaltung des

E-6339/2019 Seite 8 Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 4 AsylG).

**E. 3.3**
Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für ge- geben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsa- chen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

**E. 4.1**
In seiner Verfügung vom 31. Oktober 2019 führte das SEM aus, die erwähnten Berichte in (…) Medien seien im Zeitpunkt des Urteils des Bun- desverwaltungsgerichts bereits bekannt gewesen und somit berücksichtigt worden. Aus den Kenntnissen des Beschwerdeführers über kriminelle Praktiken von Personen aus dem Drogenmilieu lasse sich vorliegend keine asylrelevante Gefährdung ableiten, mithin in diesem Zusammenhang auf die vorangehende Verfügung respektive das entsprechende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. November 2017 zu verweisen sei. Aus dem am (…) 2017 und demnach vor der Publikation seiner Interviews (…) ergangenen Urteil bestehe schon aus rein zeitlicher Perspektive kein nach- vollziehbarer Zusammenhang – gleiches gelte für die obengenannten Me- dienberichte. Zwar fehlten im Urteil vom (…) 2017 die Angabe der konkre- ten Gründe für eine Umwandlung der bedingten in eine unbedingte Frei- heitsstrafe – alleine deshalb anzunehmen, das Urteil sei politisch motiviert, sei jedoch eine reine Mutmassung. Naheliegender sei, dass die Umwand- lung im Zusammenhang mit

dem Verstoss gegen gewisse Bewährungsauf- lagen stehe. Daher sei nicht davon auszugehen, dass dem im (…) 2017 ergangenen Urteil ein Politmalus anhafte. Sodann handle es sich um eine reine Spekulation, wonach Kriminelle auf Geheiss (…) nach seinem Leben trachteten. Es sei zwar nicht auszuschliessen, dass sich kriminelle Perso- nen, welche er im Rahmen seiner Tätigkeit als Polizist verhaftet habe, an ihm rächen möchten. Hinweise auf allfällige politische Motive seien aber keine erkennbar, zumal die albanischen Behörden diesbezüglich auch als schutzwillig und -fähig zu erachten wären. Der besagte (…) F._____ sei inzwischen festgenommen und in Albanien am (…) 2019 wegen (…) ver- urteilt worden. Dass diese Festnahme oder Verurteilung in irgendeinem Zu- sammenhang mit den (…) gemachten Aussagen des Beschwerdeführers stünden, stehe nicht fest. Vielmehr sei davon auszugehen, dass F._____ aufgrund interner Ermittlungen festgenommen und gestützt auf erhebliche

 Beweise verurteilt worden sei. Dementsprechend wäre es wahrscheinli- cher, dass direkt mit diesem Verfahren befasste Personen gefährdet wä- ren; vorliegend stehe jedoch nicht fest, dass ermittelnde Personen vor Ort überhaupt gefährdet seien. Insgesamt bestünden demnach im konkreten Fall weder objektive noch subjektive Nachfluchtgründe, wobei an dieser Einschätzung auch die eingereichten Beweismittel nichts zu ändern ver- möchten. Die Beschwerdeführenden erfüllten mithin die Flüchtlingseigen- schaft nicht, so dass deren Asylgesuche abzulehnen seien. Aus den Akten würden sich jedoch konkrete Hinweise ergeben, dass ihnen im Falle einer Rückkehr eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe, dies insbesondere deshalb, weil das BJ am (…) das Auslieferungs- ersuchen der albanischen Behörden abgelehnt habe.

**E. 4.2**

Dem wird in der Beschwerdeschrift vom 2. Dezember 2019 im Wesent- lichen entgegnet, bereits im ersten Beschwerdeverfahren seien dem Bun- desverwaltungsgericht die Akten aus dem Verfahren L._____ zur Kennt- nis gebracht worden. Das Bundesverwaltungsgericht habe nicht an den Verbindungen von F._____ zu mafiösen Kreisen gezweifelt, es jedoch als unglaubhaft erachtet, dass die Beschwerdeführenden aufgrund dessen konkrete Nachteile zu befürchten hätten. Nach der Veröffentlichung der Vorkommnisse und Festnahmen L._____ und Albanien habe sich der Beschwerdeführer entschieden, sein Schweigen zu brechen und sei an (…) gelangt. Dies führe mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu, dass er im Falle einer Rückkehr in seinen Heimatstaat durch kriminelle, (…), Kreise getötet werde. Diese ernsthaften Nachteile drohten dem Beschwerdeführer auf- grund eines politischen Motivs, gehe es F._____ und seiner Entourage doch darum, ihn zum Schweigen zu bringen. Zudem habe die erstinstanz- liche Verurteilung von F._____ zu einer noch höheren Gefährdung des Beschwerdeführers geführt, zumal dieser vom Vorwurf des (…) freigespro- chen worden sei, mithin auch dieses Urteil politisch konnotiert sei. Die vo- rinstanzlichen Erwägungen würden auf reinen Spekulationen basieren. So halte das SEM beispielsweise fest, das Wissen des Beschwerdeführers zu den korrupt-kriminellen Praktiken führe nicht zwingend zum Schluss, dass dieser in seinem Heimatstaat asylrelevant gefährdet sei; demnach erachte die Vorinstanz eine solche Gefährdung aber als wahrscheinlich. Zudem stehe die Umwandlung der Strafe von einer bedingten in eine unbedingte in klarem zeitlichen Kontext mit der Aufdeckung des Skandals betreffend Drogenhandel, zumal die Vorinstanz auch festhalte, die konkreten Gründe für die Umwandlung der Strafe seien dem Urteil nicht zu entnehmen. Die albanische Justiz sei von Korruption durchzogen. Schliesslich beweise die Weigerung

der heimatstaatlichen Behörden, im Auslieferungsersuchen die

E-6339/2019 Seite 10 geforderten Menschenrechtsgarantien einzuhalten, dass es sich nicht um ein rechtsstaatliches Verfahren handle, mithin ein Politmalus vorliege. Auch die Ausführungen der Vorinstanz zur Schutzfähigkeit und -willigkeit der heimatstaatlichen Behörden seien abwegig, sei ihm doch ebendieser Schutz in der Vergangenheit bereits einmal verwehrt geblieben, zumal die Behörden auch nicht bereit seien, eine menschenrechtskonforme Behand- lung im Strafvollzug zu garantieren. Zum heutigen Zeitpunkt seien die Vor- bringen des Beschwerdeführers klar als glaubhaft zu erachten, mithin seien auch die vom Bundesverwaltungsgericht aufgeführten Unglaubhaftigkeit- selemente – insbesondere hinsichtlich der Passbeschaffung, der nachge- schobenen Darstellung der Übergriffe während der Untersuchungshaft, die (…) ausgegangen seien – allesamt widerlegt. Die Schutzwilligkeit und -fä- higkeit sei dementsprechend nicht vorhanden. Zumindest wäre er wegen subjektiver Nachfluchtgründe als Flüchtling anzuerkennen. Aufgrund des exilpolitischen Engagements des Beschwerdeführers drohe der Beschwer- deführerin und den beiden Kindern in ihrem Heimatstaat Reflexverfolgung, was als objektiver Nachfluchtgrund zu qualifizieren sei.

**E. 5.1**

Das Bundesverwaltungsgericht hat im vorliegenden Verfahren die Ak- ten von H._____ sowie jene des Beschwerdeverfahrens E-2012/2017 von Amtes wegen beigezogen.

**E. 5.2**

Nach Auffassung des Gerichts hat die Vorinstanz den Vorbringen der Beschwerdeführenden zu Recht die asylrechtliche Relevanz abgespro- chen respektive diese als unglaubhaft erachtet. Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift vermögen an dieser Sichtweise nichts zu ändern, was nachfolgend aufzuzeigen ist.

**E. 5.3**

Die Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines gemeinrechtli- chen Delikts stellt insbesondere dann eine Verfolgung im asylrechtlichen Sinn dar, wenn die Strafnorm die Verfolgung einer Bevölkerungsgruppe wegen unverzichtbarer äusserer oder innerer Merkmale bezweckt, wenn einer Person eine gemeinrechtliche Tat aufgrund eines solchen Motivs un- tergeschoben wird, oder wenn die Dauer oder Art der Strafe oder die pro- zessuale Stellung des Täters, der ein gemeinrechtliches Delikt tatsächlich begangen hat, aus einem solchen Motiv in bedeutender Weise erschwert wird. Eine solche Erschwerung der Lage (sog. Politmalus) ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Strafverfahren rechtsstaatlichen Ansprüchen klarerweise nicht zu genügen vermag, wenn der asylsuchenden Person in

E-6339/2019 Seite 11 Form der Strafe oder im Rahmen der Strafverbüssung eine Verletzung fun- damentaler Menschenrechte droht, oder wenn die Strafe der betroffenen Person gegenüber anderen Straftätern erhöht wird (Malus im relativen Sinn); beziehungsweise dann, wenn die Strafe im Verhältnis zur Ernsthaf- tigkeit der konkreten Tat per se unverhältnismässig hoch ausfällt und damit als exzessiv erscheint (Malus im absoluten Sinn). Demnach sind für die Annahme einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung zwei Elemente notwendig: Die Verurteilung muss erstens illegitim erscheinen, da die Tatbegehung untergeschoben worden oder die Strafe nicht verhältnismässig ist, oder das Strafverfahren klarerweise

rechtsstaatlichen Ansprüchen nicht genügte, beziehungsweise weil im Rahmen der Strafverbüssung eine Verletzung fundamentaler Men- schenrechte droht. Zweitens muss diese Illegitimität auf einer flüchtlings- rechtlich relevanten Motivation beruhen (vgl. zum Ganzen BVGE 2014/28 E. 8.3).

**E. 5.4**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil E-2012/2017 in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss gelangt ist, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, glaubhaft darzulegen, ihm drohe aufgrund seiner polizeilichen Tätigkeiten im Bereich der (…) eine asylrelevante Verfolgung. Es wurde insbesondere festgestellt, dass das gegen den Beschwerdeführer eingeleitete Strafver- fahren respektive das diesbezüglich am (…) 2015 ergangene Urteil keinen Politmalus aufweist und als rechtsstaatlich korrekt zu erachten ist. Diese Feststellungen sind grundsätzlich rechtsverbindlich, wobei darauf hinzu- weisen ist, dass Folgeverfahren im Asylrecht nicht dazu dienen können, ein rechtskräftig abgeschlossenes Asylverfahren nochmals einer Beurteilung durch einen anderen Spruchkörper zu unterziehen. Anders verhält es sich, wenn seit Abschluss des Verfahrens – wie vorliegend teilweise der Fall – neue, nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens entstandene allenfalls flüchtlingsrechtlich relevante Gründe (Mehrfachgesuch) oder revisions- rechtlich relevante Gründe geltend gemacht werden. Das SEM hat in Be- zug auf die von den Beschwerdeführenden neu vorgebrachten Gründe eine Gesamtbeurteilung im Rahmen des Mehrfachgesuchs vorgenommen, auch wenn teilweise Beweismittel vor Abschluss des ordentlichen Verfah- rens datieren. Den Beschwerdeführenden ist aus dieser umfassenden ma- teriellen Beurteilung kein Nachteil erwachsen. Das Gericht erachtet die vo- rinstanzlichen Erwägungen aus den nachfolgenden Gründen für zutref- fend:



**E. 5.5**

Sofern nunmehr im Folgeverfahren ein den Beschwerdeführer betref- fendes Urteil vom (…) 2017 eingereicht wird, vermag der Beschwerdeföh- rer die im ordentlichen Verfahren getroffene Einschätzung nicht umzustos- sen. Gemäss dem Urteil des Bezirksgerichts E._____ vom (…) 2015 wurde der Beschwerdeführer wegen (…) zu einer bedingten knapp (…)jäh- rigen Freiheitsstrafe verurteilt (vgl. A21, Beweismittel 6). Im am (…) 2017 ergangenen Urteil, mit welchem diese bedingt ausgesprochene Freiheits- strafe in eine unbedingte umgewandelt wird, wird dargelegt, dass das lo- kale Amt für Probezeitdienst E._____ Ende 2016 respektive anfangs 2017 den Kontaktabbruch zum Beschwerdeführer festgestellt habe. Infol- gedessen sei es zu verschiedenen Schriftenwechseln zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Probezeitdienst gekommen, wobei schliess- lich am (…) 2017 ebendieses Urteil erging. Es wird hinreichend klar darge- legt, dass der Grund für die Umwandlung in eine unbedingte Freiheitsstrafe in einer Verletzung der Bewährungsauflagen liegt (vgl. B3, Beweismittel 3). Den vorliegenden Akten sind keine Hinweise zu entnehmen, wonach die- ses Verfahren mit einem Politmalus behaftet wäre respektive die Umwand- lung in eine unbedingte Freiheitsstrafe politisch konnotiert wäre, zumal auch der Strafrahmen mit jenem des Urteils vom (…) 2015 korreliert.

**E. 5.6**

Auch vermag der Beschwerdeführer aus den nunmehr eingereichten Medienberichten, wonach jene (…) Richter, welche ihn verurteilt hätten, korrupt seien und wiederholt im

Ausland verurteilte Kriminelle freigespro- chen hätten, nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Einerseits handelt es sich lediglich um Medienberichte; konkrete Belege, beispielsweise im Sinne eines Amtsenthebungsverfahrens, werden keine zu den Akten ge- reicht. Andererseits vermag der Beschwerdeführer damit keinen konkreten Bezug zu seinem eigenen Verfahren herzustellen. Zudem ist anzumerken, dass das obengenannte Urteil vom (…) 2015 am (…) 2016 rechtskräftig wurde, mithin davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer gegen dieses Urteil eingelegt hat und an die nächst höhere Instanz gelangt ist.

**E. 5.7**

Hinsichtlich der diversen eingereichten Medienberichte zu den Verhaf- tungen von Personen aus dem Drogenmilieu L._____ und Albanien res- pektive der Verbindungen der Politik zu diesen Kreisen ist festzuhalten, dass weder die Vorinstanz noch das Bundesverwaltungsgericht die dies- bezüglich erwähnten Verbindungen zwischen der organisierten Kriminalität zugehörigen Personen und unter Umständen auch Personen in politischen Ämtern bezweifelt haben respektive bezweifeln. Mit den nunmehr einge- reichten Beweismitteln gelingt es dem Beschwerdeführer jedoch nicht,

E-6339/2019 Seite 13 glaubhaft darzulegen, er selbst werde von Seiten dieser Personen in asyl- rechtlich relevanter Weise bedroht. Es ist auf die Ausführungen des SEM und des Bundesverwaltungsgerichts im vorangehenden Verfahren zu ver- weisen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-2012/2017 vom

**E. 5.8**

Das am (…) 2017 ergangene Urteil weist auch keinen nachvollziehba- ren Bezug zu den erwähnten Medienberichten zu Verhaftungen L._____ und Albanien vom (…) 2017 auf, zumal diese auch bereits Gegenstand des vorangehenden Verfahrens gewesen sind. Ergänzend und wie von der Vo- rinstanz zu Recht aufgeführt, erscheint ein Zusammenhang zwischen dem Urteil vom (…) 2017 sowie den Interviews des Beschwerdeführers, welche am (…) publiziert wurden, schon in rein zeitlicher Hinsicht ausgeschlossen.

**E. 5.9**

Was die Interviews des Beschwerdeführers sowie die anschliessenden weiteren Berichterstattungen betrifft, vermag der Beschwerdeführer aus diesen in asylrechtlicher Hinsicht – in Anbetracht der obenstehenden Aus- führungen – nichts weiter abzuleiten. Ergänzend ist in diesem Zusammen- hang auch darauf hinzuweisen, dass sich die angeblich im Nachgang an das Interview akzentuierte Gefährdung (…) im Heimatstaat in einer Partei- behauptung erschöpft und gänzlich unbelegt geblieben ist. Insgesamt sind die beigebrachten Beweismittel nicht geeignet, eine asylrelevante Gefähr- dung des Beschwerdeführers glaubhaft darzulegen; dies betrifft auch die im Rahmen des Mehrfachgesuchs zu den Akten gereichte Erklärung eines Abgeordneten des albanischen Parlaments, welche zudem als Gefällig- keitsschreiben zu qualifizieren und entsprechend von geringem Beweis- wert ist.

**E. 5.10**

Aus dem Umstand, dass ein Mitangeklagter in K._____ Asyl erhal- ten habe, vermag der Beschwerdeführer wiederum nicht darzulegen, ihm selber drohe im Falle einer Rückkehr in seinen Heimatstaat eine asylrecht- liche relevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG.

E-6339/2019 Seite 14

**E. 5.11**

In Anbetracht der vorliegenden Akten erscheint die Verurteilung des Beschwerdeführers nach wie vor als legitim im Sinne der oben gemachten Ausführungen, zumal es dem Beschwerdeführer auch nicht gelungen ist, einen entsprechenden Bezug zu einem Motiv im Sinne von Art. 3 AsylG substantiiert darzulegen. Dem Umstand, dass das SEM die Gefahr men- schenrechtswidriger Behandlung im Falle einer Rückkehr der Beschwer- deführenden als real einschätzt, wurde durch die Annahme einer vorläufi- gen Aufnahme Rechnung getragen. Sofern in der Beschwerde argumen- tiert wird, aus der Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzuläs- sigkeit müsse auf eine asylrelevante Verfolgung geschlossen werden (dies unter Bezugnahme auf die verweigerte Auslieferung, nachdem die von den Schweizerischen Behörden geforderten und von Albanien abgegebenen Garantien nicht vollständig waren), kann dieser Ansicht nicht gefolgt wer- den. Aus den vorliegenden Akten ergeben sich keine Hinweise, wonach das Strafurteil vom (…) 2017 respektive der Vollzug des Strafurteils eine Verfolgung im asylrechtlichen Sinn darstellen würde. Es ist auf die voran- gegangenen Ausführungen zu verweisen. Ein asylrelevantes Motiv im Sinne von Art. 3 AsylG ist zu verneinen.

**E. 5.12**

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden zu Recht verneint und ihre Asylgesuche abgewiesen hat. 6. 6.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). 6.2 Gestützt auf Art. 84 Abs. 5 AIG wurde dem älteren Kind am 21. April 2022 eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung erteilt und das Erlö- schen der vorläufigen Aufnahme festgestellt. In Bezug auf das Kind kann demnach auf weitere Ausführungen betreffend Wegweisung respektive Vollzug derselben verzichtet werden. 6.3 Hinsichtlich der übrigen drei Beschwerdeführenden ist festzustellen, dass diese weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen verfügen. Dement- sprechend wurde die Wegweisung zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E-6339/2019 Seite 15 6.4 Nachdem das SEM mit Verfügung vom 31. Oktober 2019 die Unzuläs- sigkeit des Wegweisungsvollzugs festgestellt und die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss weitere Ausführungen zur Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegwei- sungsvollzugs (vgl. BVGE 2011/7 E. 8, 2009/51 E. 5.4). 7. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

**E. 6.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

**E. 6.2**

Gestützt auf Art. 84 Abs. 5 AIG wurde dem älteren Kind am 21. April 2022 eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung erteilt und das Erlöschen der vorläufigen Aufnahme festgestellt. In Bezug auf das Kind kann demnach auf weitere Ausführungen betreffend Wegweisung respektive Vollzug derselben verzichtet werden.

**E. 6.3**

Hinsichtlich der übrigen drei Beschwerdeführenden ist festzustellen, dass diese weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen verfügen. Dementsprechend wurde die Wegweisung zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

**E. 6.4**

Nachdem das SEM mit Verfügung vom 31. Oktober 2019 die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs festgestellt und die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss weitere Ausführungen zur Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs (vgl. BVGE 2011/7 E. 8, 2009/51 E. 5.4).

**E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

**E. 8**

November 2017, E. 7.3; vorinstanzliche Verfügung des SEM vom 28. März 2017). Gemäss öffentlich zugänglichen Quellen wurde F._____ mittlerweile wegen (…) zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt. Dass die angeblichen Kenntnisse des Beschwerdeführers zu den Verbindungen von F._____ zur organisierten Kriminalität bei den Ermittlungen irgendeine Rolle gespielt hätten, wird nicht substantiiert dargelegt. Sollte es im Zuge dieser Ermittlungen respektive des Instanzenzugs zu Behelligungen von Seiten F._____ gekommen sein, wäre zu erwarten gewesen, dass sich diese gegenüber ebendiesen direkt involvierten Personen manifestierten, was aber nicht geltend gemacht wird.

**E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da mit Instruk- tionsverfügung vom 18. Dezember 2019 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutge- heissen wurde und den Akten keine Hinweise auf eine Veränderung der finanziellen Verhältnisse zu entnehmen sind, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

**E. 8.2**

Die Beschwerdeführenden sind in der Hauptsache unterlegen. Es ist Rechtsanwalt Bernhard Jüsi, welcher mit Verfügung vom 18. Dezember 2019 als amtlicher Rechtsbeistand eingesetzt wurde, zu Lasten der Ge- richtskasse ein amtliches Honorar auszurichten. Das amtliche Honorar ist sodann auch für die erbrachten anwaltlichen Leistungen auszurichten, so- weit die Wegweisung von C._____ betreffend, nachdem das Verfahren ohne prozessuales Zutun der Beschwerdeführerin gegenstandslos gewor- den ist.

**E. 8.3**

Mit der Beschwerdeschrift wurde eine Kostennote zu den Akten gege- ben. Darin wird ein zeitlicher Aufwand von 6.1 Stunden zu einem Stunden- satz von Fr. 300.– geltend gemacht. Zusätzlich werden Auslagen in der Höhe von Fr. 23.80.– ausgewiesen. Die deklarierten Aufwände erweisen sich in zeitlicher Hinsicht als angemessen. Im Sinne der in der Zwischen- verfügung vom 18. Dezember 2019 gemachten Ausführungen ist der Stun-

denansatz jedoch als zu hoch zu erachten, mithin dieser entsprechend auf Fr. 220.– festzulegen ist. Dem Rechtsbeistand ist unter Berücksichtigung der letzten Eingabe vom 30. März 2022 ein amtliches Honorar in der Höhe von (…) auszurichten (vgl. Art. 65 Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 12 und 8 ff. des

E-6339/2019 Seite 16 Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

E-6339/2019 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.